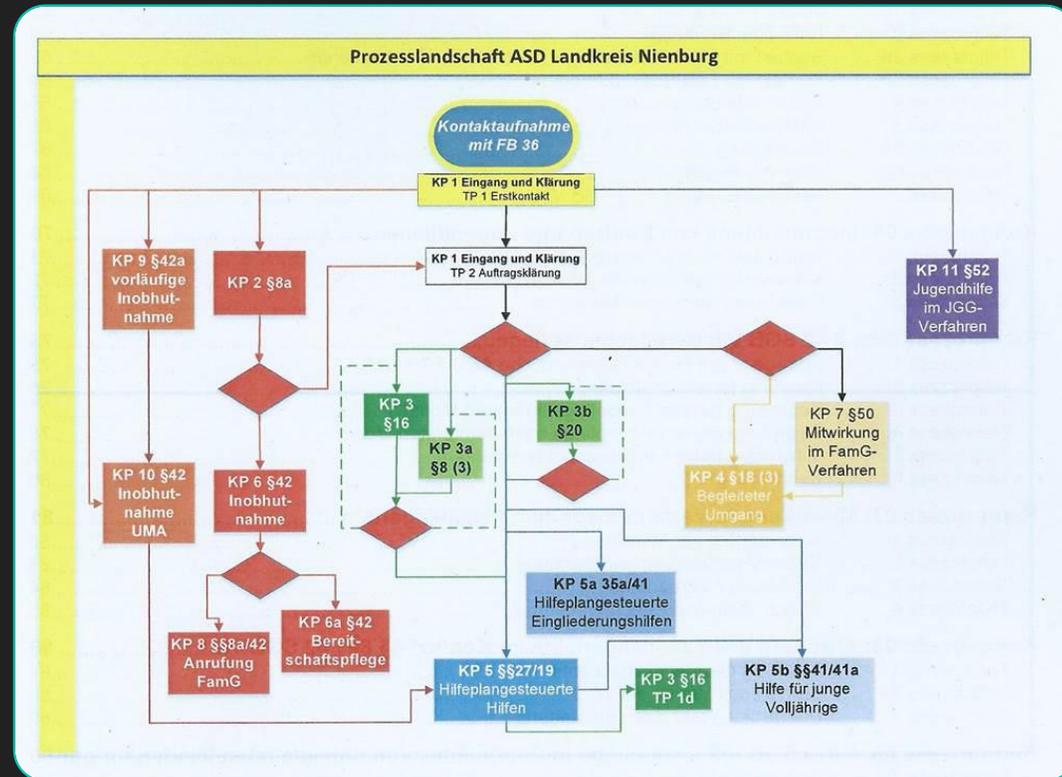


Fachdienst 363

Allgemeiner Sozialer Dienst

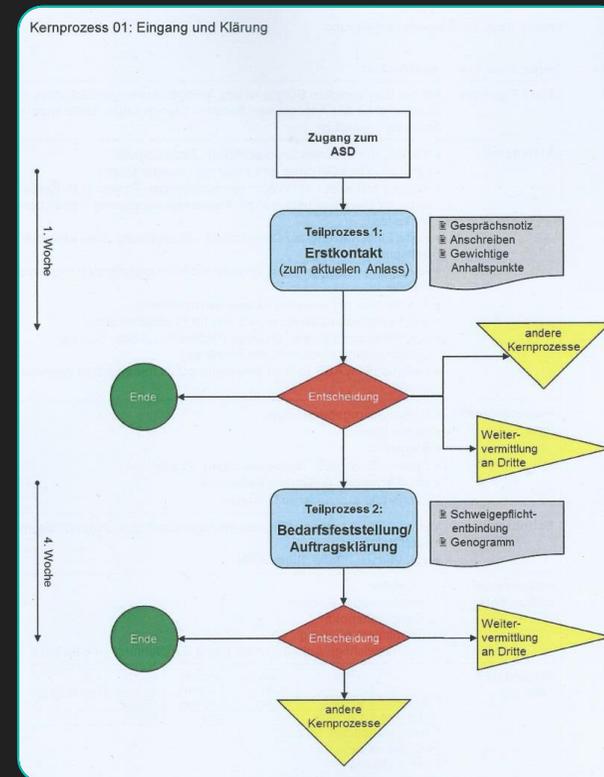
Kernprozesse im FD 363

- Die Aufgaben des ASD ergeben sich aus dem SGB VIII
- Die Kernprozesse (KP) sind jeweils in Teilprozesse (TP) untergliedert.
- Am Ende eines TP steht in der Regel eine Entscheidung (weiteres Verfahren) oder das Ende des KP mit Überleitung zu anschließenden Prozessen bzw. Die Möglichkeit zur Schleife, wenn der Prozess erneut angestoßen werden muss.



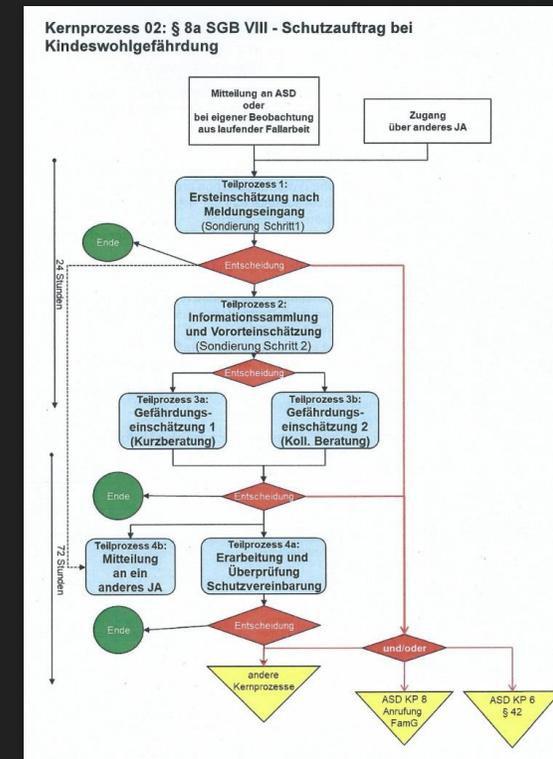
Kernprozess 01: Eingang und Klärung

- Anfragen der Hilfesuchenden gehen ein und werden nach Anliegen und Zuständigkeit weiterverarbeitet.
 - Zuständigkeitsklärung
 - Bedarf feststellen
 - Welche gesetzliche Grundlage liegt dem Hilfesuchenden zu Grunde?
 - Richtigen Hilfeerbringer auswählen und ggf. verweisen.



Kernprozess 02: Schutzauftrag bei Gefährdung des Kindeswohls

- §8a SGB VIII definiert den Auftrag des Jugendamtes bei bekannt werden gewichtiger Anhaltspunkte einer KWG
- Bei Nichtmitwirkung der Erziehungsberechtigten kann §1666 BGB berührt werden (**Achtung** beim Unterschied der Personensorge und der Erziehungsberechtigung!)
- Nach §4 Abs. 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) werden meldende Personen geeignet beteiligt (Kinderärzte, Lehrkräfte,...)

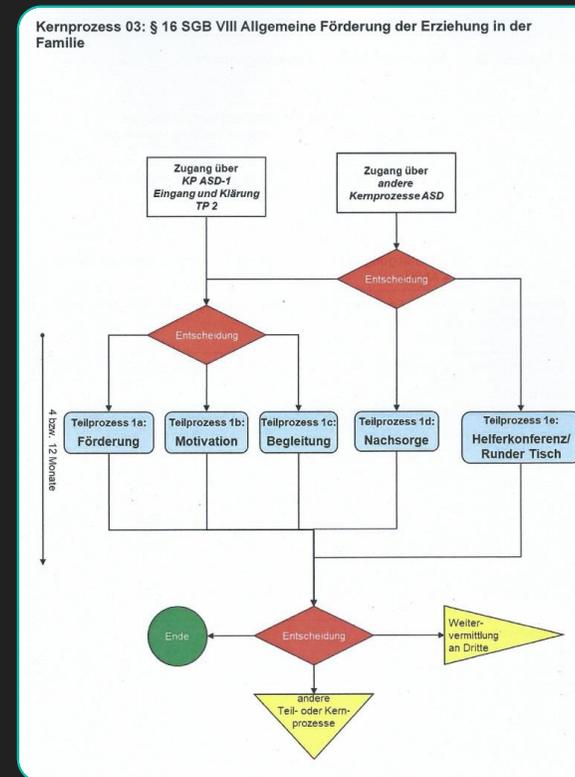


Kernprozess 02: Schutzauftrag bei Gefährdung des Kindeswohls

- Meldungen werden umgehend Bewertet, das „Tagesgeschäft“ ist sofort zu unterbrechen. Dies gilt auch im weiteren Verlauf der Bearbeitung
- Kollegiale Beratungen an vielen der Entscheidungsstellen (Sonderfall: Rufbereitschaft)
- Der Schutzauftrag wird durch geeignete Maßnahmen umgesetzt (Schutzplan, Inobhutnahme)
- Bei Umsetzung des Schutzauftrages folgen weitere Maßnahmen zur Kontrolle und Abwendung der Gefährdung (Hilfeeinsatz, Anrufung des Familiengerichts)

Kernprozess 03: Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

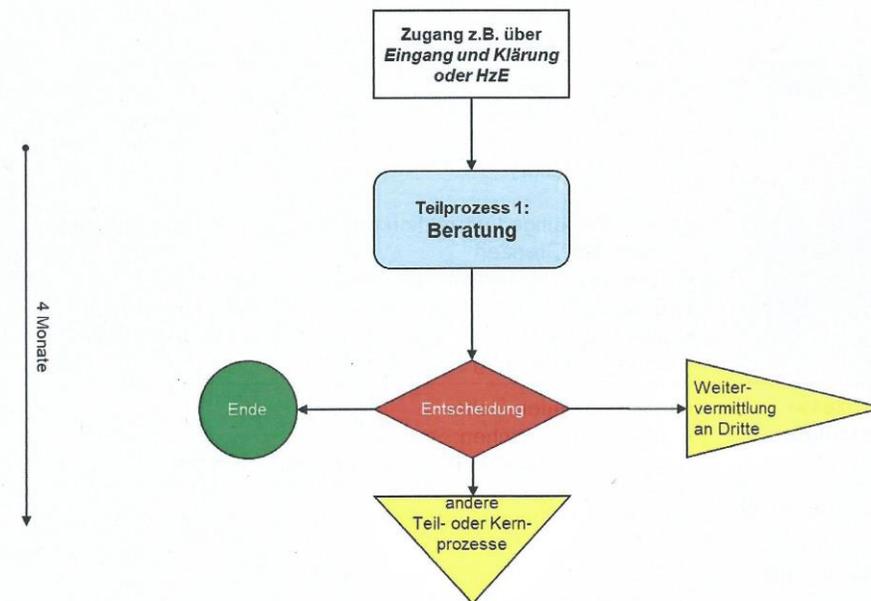
- Die Familie wird durch Bezirkssozialarbeiter:in (BSA) begleitet
- Die familieninternen Ressourcen werden (re-)aktiviert
- Möglichst geringer Eingriff ins Familienleben
- **Achtung:** Wer betritt mein Büro? (Kunde, Gesandter, Kläger)



Kernprozess 03a: Beratung von Kindern und Jugendlichen

- Der §8 SGB VIII regelt die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 - Haben ein eigenes Recht auf Beratung
 - Sollen bei der Suche nach Lösungen beteiligt werden

Kernprozess 03a: § 8 (2) + (3) SGB VIII Beratung von Kindern und Jugendlichen



Kernprozess 03b: Betreuung und Versorgung in Notsituationen

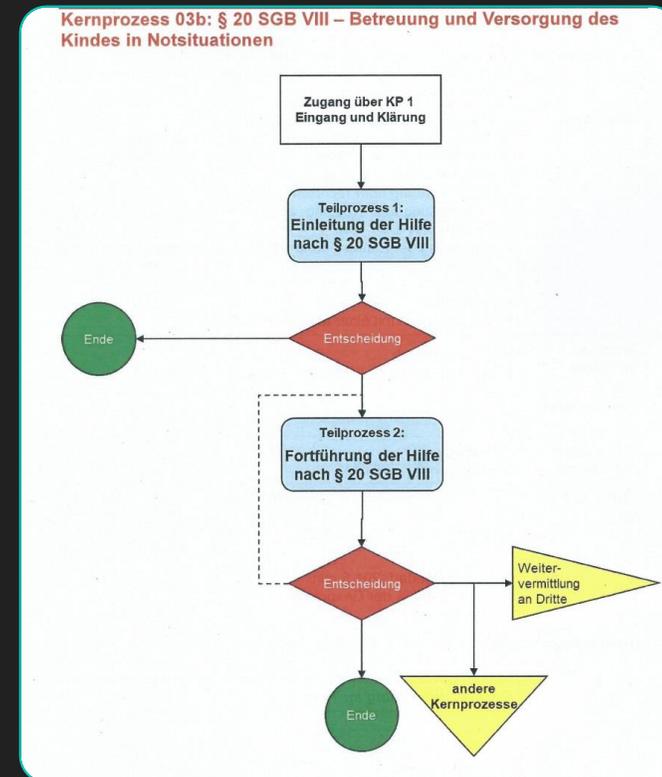
1) Eltern haben einen Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes, wenn

1. ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt,

2. das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann,

3. der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und

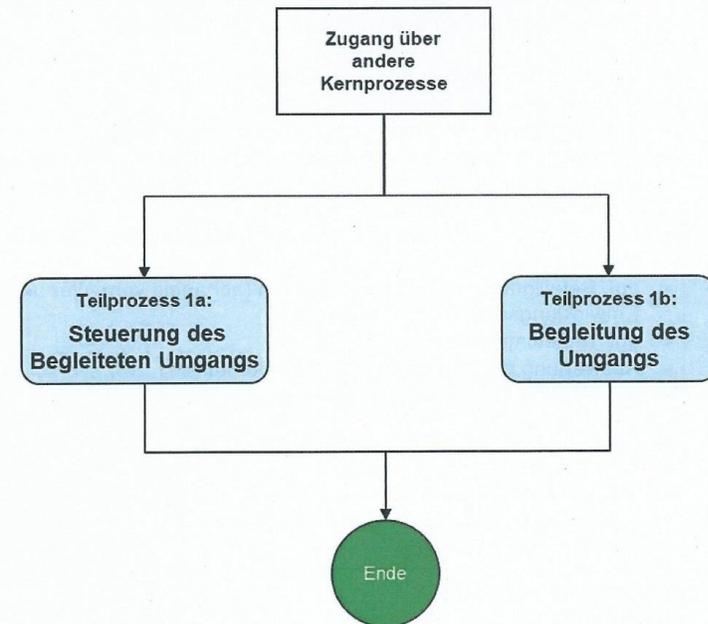
4. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen. [...] (§20 SGB VIII)



Kernprozess 04: Begleiteter Umgang

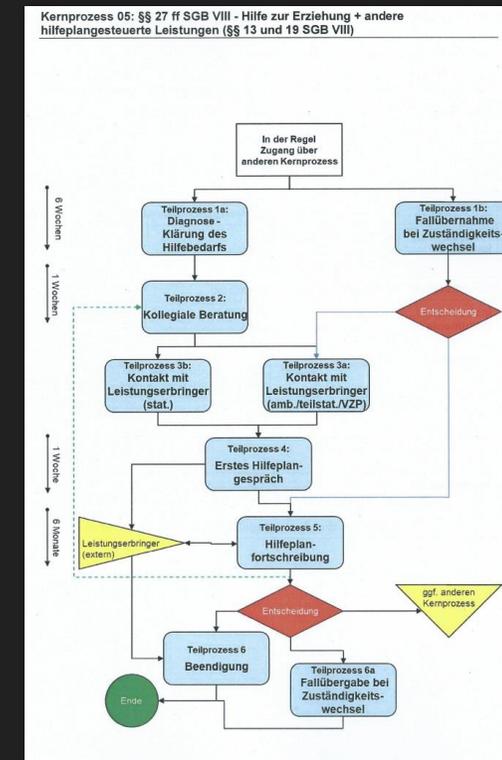
[...](3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 und 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.[...] (§18 S. 3 SGB VIII)

Kernprozess 04: § 18 (3) SGB VIII Begleiteter Umgang



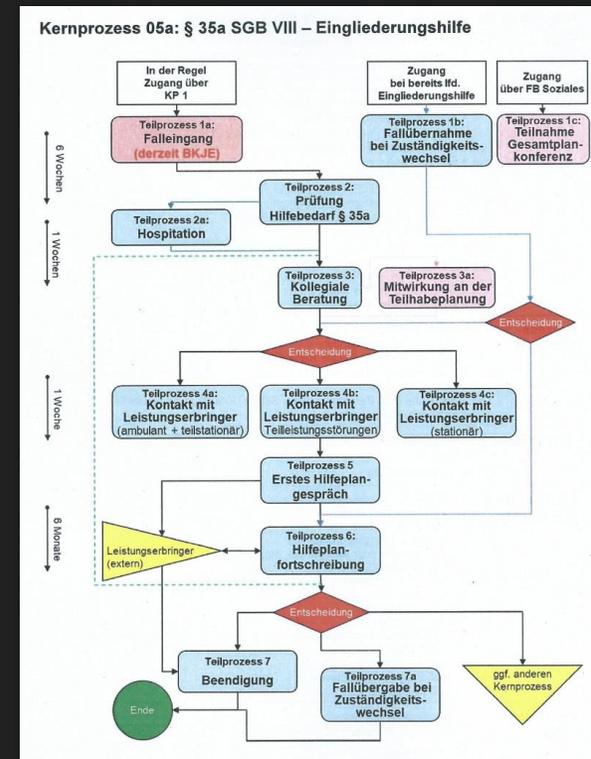
Kernprozess 05: Hilfe zur Erziehung und andere Hilfeplangesteuerte (HPG) Leistungen

- Eine geeignete Leistung zur Unterstützung/ Stabilisierung wurde ausgewählt
 - Kollegiale Beratung zur Feststellung der Geeignetheit
 - Grundsatz des geringsten Eingriffs in Verbindung mit angemessener Unterstützung
- Kontrolle der Hilfe durch regelmäßige HPG's



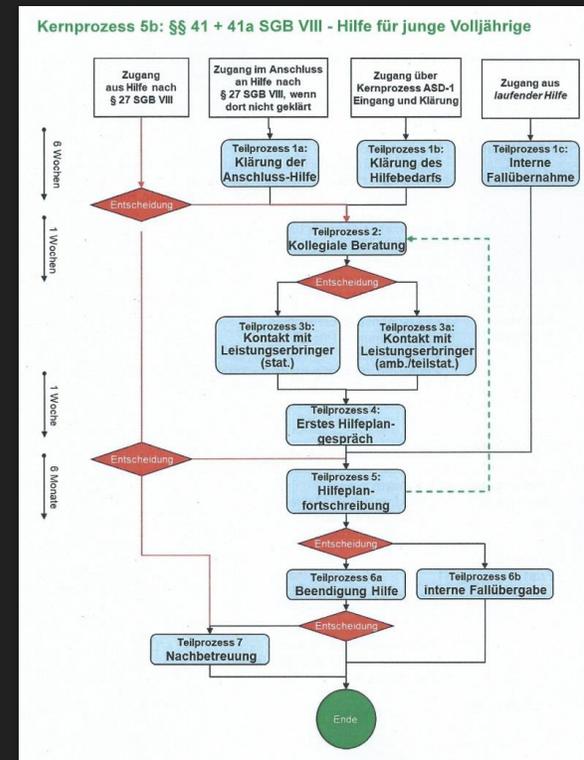
Kernprozess 05a: Eingliederungshilfe

- Antragsberechtigt ist das Kind/ der Jugendliche
 - Unterschied zu den anderen Leistungen des SGB VIII
 - Umsetzung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten (PSB)
- Zugangsvoraussetzungen:
 - Mindestens eine drohende seelische Behinderung
 - Diagnose über (Fach-)Arzt, Therapeuten
 - Teilhabebeeinträchtigung des jungen Menschen
 - Feststellung durch Mitarbeiter im FD363
 - Hospitation im Sozialen Umfeld, Berichte von z.B. Schule und Kindertagesstätte



Kernprozess 05b: Hilfe für junge Volljährige

(1) Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine **selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet**. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 nicht aus. [...] (§41 S. 1 SGB VIII)

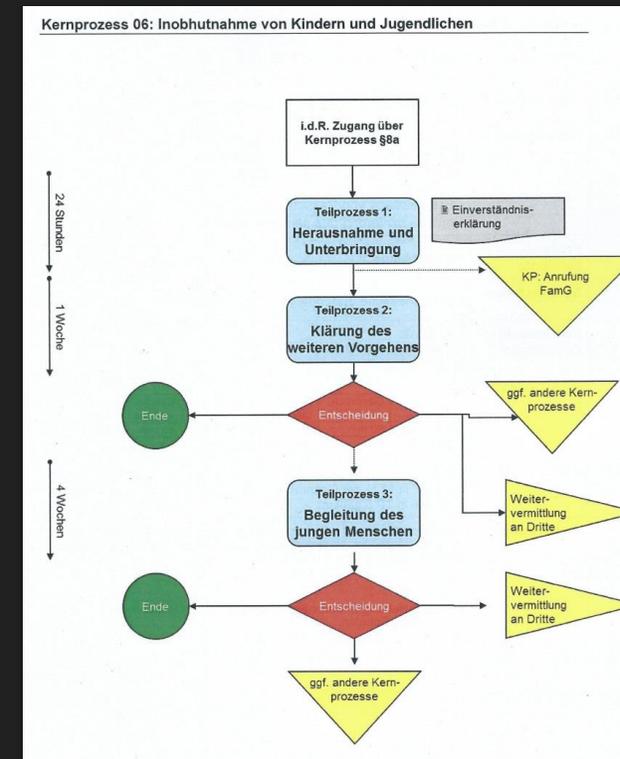


Kernprozess 05b: Hilfe für junge Volljährige

- Junge Volljährige haben Anspruch auf Jugendhilfe und schöpfen aus dem gleichen Leistungspool, wie die Minderjährigen.
- Verselbständigung wird verstärkt angestrebt
 - Einrichten weiterer Netzwerke und Aktivierung von Ressourcen
- In der Regel Ende mit Vollendung des 21. Lebensjahres
 - In Ausnahmefällen auch länger
- §41a SGB VIII regelt die Nachbetreuung der jungen Volljährigen
 - (1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.
 - (2) Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen. (§41 SGB VIII)

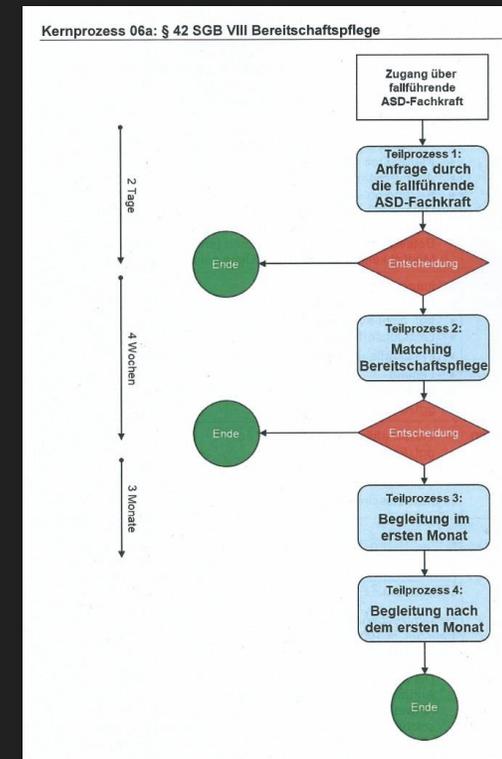
Kernprozess 06: Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

- Keine jungen Volljährigen!
- In der Regel spontan mit nur wenig Vorlauf
- Einrichtungen müssen gesonderte Erlaubnis haben.
- Soll nicht länger als 3 Monate andauern
 - Kind bindet sich zu sehr an
 - Perspektivklärung dauert z.T. deutlich länger



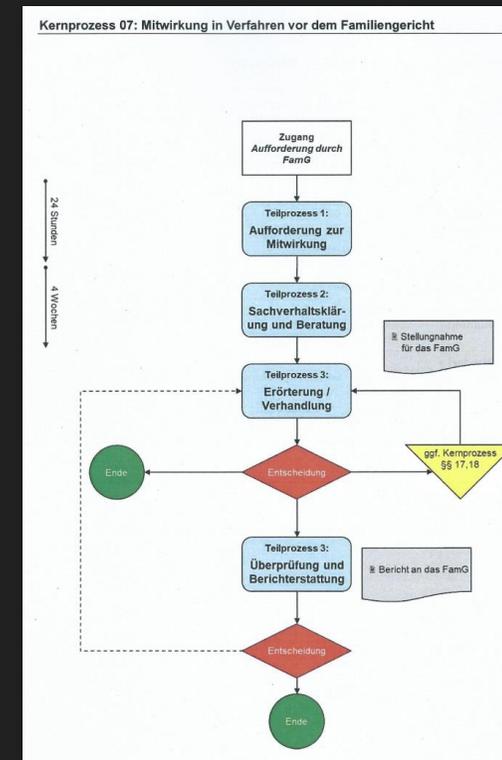
Kernprozess 06a: Bereitschaftspflege

- Wird für jüngere Kinder bevorzugt
- Gesonderte Stelle im ASD
 - Alle bereitchaftspflegestellen werden aus einer Hand betreut
- Privatpersonen (Pflegeeltern) gehen mit Eltern in Kontakt, die sich noch in einer Ausnahmesituation befinden.



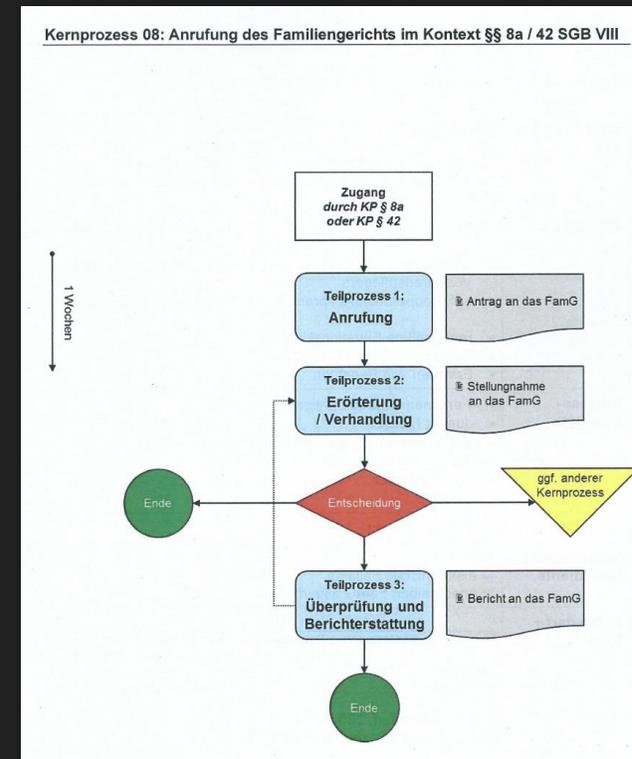
Kernprozess 07: Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren

- Das Jugendamt ist nach §50 SGB VIII zur Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren verpflichtet
 - Grundsatz: Familiengerichtliche Entscheidungen sollen dem Kindeswohl nicht zuwider laufen
- In einigen Fällen spontane Kontaktaufnahme zu noch nicht bekannten Familien notwendig.



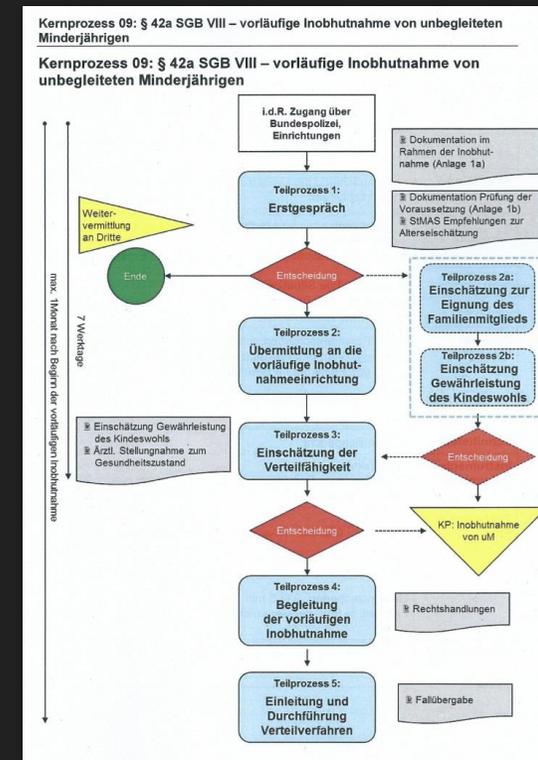
Kernprozess 08: Anrufung des Familiengerichts

- Die Anrufung des FamG ist notwendig:
 - Personensorgeberechtigte stimmen einer notwendigen Inobhutnahme nicht zu
 - Chronische Kindeswohlgefährdung kann durch die fehlende Kooperation der Personensorgeberechtigten nicht abgestellt werden (Erörterung bei Uneinigkeit)
 - Die elterliche Sorge muss gerichtlich geregelt werden, da die Ausübung durch die Inhaber zu Gefährdungsmomenten führt. (Übertragung oder Ersetzung der Zustimmung)



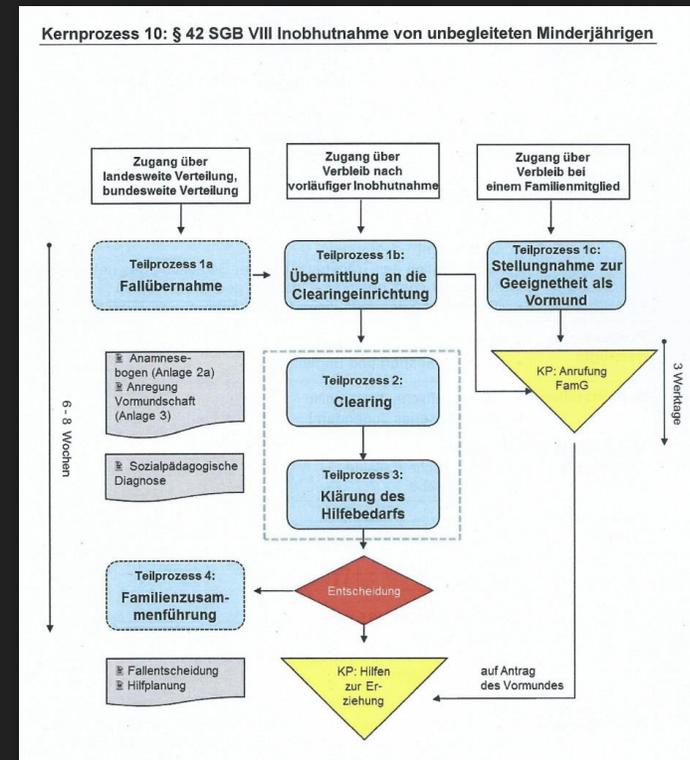
Kernprozess 09: Vorläufige Inobhutnahme von UMA

- Landkreis Nienburg ist in der Regel keine Erstanlaufstelle
 - Alterseinschätzung stellt Problem dar.
- Unterbringung ist sowohl in „regulären“ Einrichtungen nach §42 SGB VIII, wie auch in UMA-Einrichtungen möglich
- BSA übernimmt sofort die Personensorge und muss das FamG anrufen, um Vormundschaft zu bestellen.
- Familienzusammenführung (Onkel, Tante, Großeltern, Geschwister)



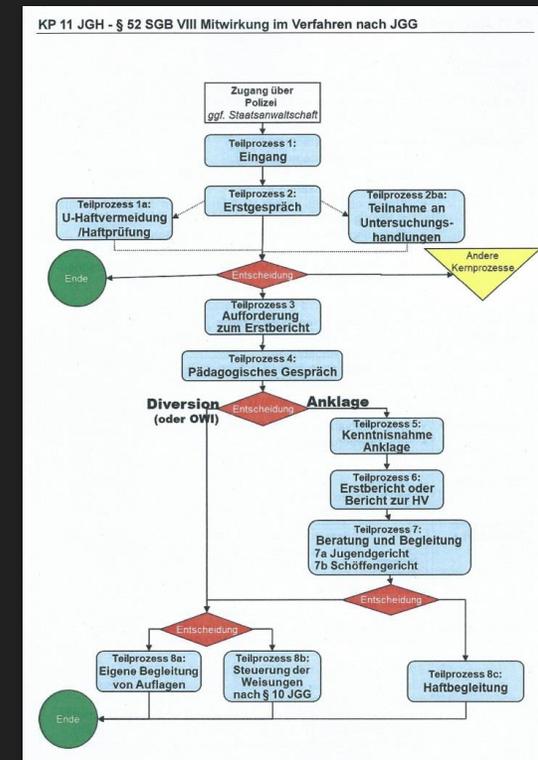
Kernprozess 10: Inobhutnahme von UMA

- Mehrheitlich Zugang über Landesverteilstelle
 - Schnelle Aufnahme erforderlich, da hiervon Kostenübernahmen abhängen können
 - Verteilungsquote steigt kontinuierlich
- Ähnlich der vorläufigen Inobhutnahme; sehr umfangreich zu Beginn der Inobhutnahme
- Altersfeststellung in einigen Fällen erneut notwendig
 - Verfahren nicht abschließend geklärt
 - Aufwendig in der Durchführung, wenn Alter bereits einmal festgestellt wurde



Kernprozess 11: Mitwirkung im Verfahren nach Jugendgerichtshilfegesetz

- Beratung des Beschuldigten jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten
- Sozialpädagogische Bewertung der Umstände
- Informieren des Gerichts über mögliche Reifeverzögerung und ggf. Anwendbarkeit des Strafrechts (Jugend-/ Erwachsenenstrafrecht)



Kernprozess 11: Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtshilfegesetz

- Empfehlung zum Diversionsverfahren
- Ermahnendes pädagogisches Gespräch
- Vermittlung und Überwachung von Sozialstunden
- Ggf. Begleitung zur BSA, wenn Jugendhilfebedarf besteht
- Netzwerkarbeit mit potenziellen Beteiligten für die Sozialstundenableistung und dem eingesetzten freien Träger der Jugendhilfe für die Betreuungsweisungen
- Begleitung und Betreuung des jungen Menschen
 - Sachstand einholen
 - Prognosen abgeben

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

- Sind Fragen offen geblieben?